

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Erstellung des Leseausweises, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Leseausweis ausgehändigt.

(3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) für Erwachsene 17,50 EUR. Die Vierteljahresgebühr beläuft sich für Erwachsene unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) auf 5,00 EUR. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.

(4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:

1. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren)
2. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren
5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind.

Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 EUR.

§ 3 Ausleihgebühr für besondere Medienformen

Die Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays beträgt zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Nutzungsgebühren 1,50 EUR pro Stück und Woche.

§ 4 Vorbestellgebühr

Für das Vorbestellen von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Medium erhoben.

§ 5 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzerinnen und Nutzer für Kinder- und Jugendmedien eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,10 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag, für Erwachsenenmedien 0,15 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag zu entrichten.

(2) Für Medien im Sinne des § 3 sind von den Nutzerinnen und Nutzern in Abweichung von Abs. 1 0,50 EUR pro Medium und Kalendertag als Säumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt unabhängig von der Einstufung der Medien als Kinder- und Jugendmedien oder Erwachsenenmedien.

(3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem 50. Kalendertag, die nach Abs. 2 mit dem 25. Kalendertag nach Ablauf der Ausleihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Medien als für die Stadtbibliothek endgültig verloren.

§ 6 Erinnerung an die Rückgabe entliehener Medien

Die 1. Erinnerung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen erfolgt gebührenfrei. Für die 2. Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR, für die 3. Erinnerung eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

§ 7 Unterlassene Rückgabe entliehener Medien

Zusätzlich zum Schadensersatz nach § 8 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf einen Betrag zwischen 1,50 EUR und 4,50 EUR. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 8 Nutzung des Internets

Personen, die nicht in Besitz eines gültigen Leseausweises sind, haben für die Nutzung des Internets an den PC-Arbeitsplätzen der Stadtbibliothek folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Internetnutzung für die Dauer von 60 Minuten: | 1,50 EUR |
| 2. Internetnutzung für die Dauer von 30 Minuten: | 0,75 EUR |
| 3. Internetnutzung für die Dauer von 15 Minuten: | 0,50 EUR |

Für die Nutzung des W-Lan-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mitgebrachten Computern haben die in S. 1 genannten Personen eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR pro angefangenen 120 Minuten zu entrichten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Leseausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

(2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbibliothek durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

(3) Für die Reinigung oder Reparatur nur leicht verschmutzter oder nur leicht beschädigter Medien wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,00 EUR erhoben. Weitere Kosten werden nicht erhoben. Bei schwerwiegenden Verschmutzungen oder Schäden findet die Regelung des § 7 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Anwendung.

(4) Für die Einarbeitung von Medien in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) im Sinne des § 7 Abs. 3 und des § 8 S. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen beträgt die Auslagenpauschale 2,50 EUR.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Leseausweises. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war.

(2) Die Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 mit der Ausleihe des Mediums.
2. im Fall des § 4 mit Bereitstellung des vorbestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Nutzerin oder der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt.
3. im Fall des § 5 mit Überschreiten der Ausleihfrist.
4. im Fall des § 6 mit Erstellen der 2. bzw. 3. Erinnerung.
5. im Fall des § 7 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.
6. im Fall des § 8 mit der Anmeldung zur Internet- bzw. W-Lan-Nutzung.
7. im Fall des § 9 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises.
8. im Fall des § 9 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbibliothek.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 11 Gebührenbefreiung

(1) Kindertageseinrichtungen und Schulen im Raum Erlangen sind als Institutionen von der Entrichtung der Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit. Das Recht der Stadtbibliothek von diesen Einrichtungen Schadensersatz oder Auslagen zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen in Form von ermäßigten bzw. erlassenen Gebühren z.B. als Willkommensgeschenk für Neubürgerinnen und Neubürger möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Berechtigten gewährt. Über das Marketingprogramm, in dessen Rahmen die Sonderkonditionen gewährt werden sollen, entscheidet der zuständige Ausschuss, über die Einzelheiten der Sonderkonditionen die Leitung der Stadtbibliothek.

(3) Einzelpersonen können bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung der Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen vom 07.04.1992 i. d. F. vom 19.11.2009 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.1992 und Amtliche Seiten Nr. 24 vom 26.11.2009) außer Kraft.